

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Weitere Verbesserung der Struktur und der Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft sowie des wirtschaftlichen Erfolges und der Qualität des deutschen Films.

B. Lösung

Fortführung des Filmförderungsgesetzes für sechs Jahre mit neuen Akzenten.

Bei der Produktionsförderung höhere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit eines Films und an den Eigenkapitalnachweis des Herstellers, stärkere Förderung des publikumswirksamen Films, weitere Förderung des Qualitätsfilms in Gestalt der Zusatzförderung und der erleichterten Referenzfilmförderung (bei Einführung einer Besucherschwelle von 20 000), Öffnung der deutschen Filmförderung in Richtung EG.

Aufstockung des Anteils des Filmverleihs und der Filmtheater von 7 auf 10 v. H. bzw. von 15 auf 20 v. H. an der Gesamtförderung.

Entlastung der Filmtheater durch Reduzierung der Filmtheaterabgabe um $\frac{3}{4}$ v. H. auf durchschnittlich 2,75 v. H.

Einbeziehung der Videowirtschaft in die Filmabgabe. Substantielle Erhöhung des Beitrags des öffentlich-rechtlichen Fernsehens nach dem Film-Fernseh-Abkommen wird erwartet. Entscheidung über Beitrag des privaten Fernsehens im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden: keine.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 646 00 — Fi 18/86

Bonn, den 7. Mai 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Dollinger

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Filmförderungsgesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„die vom Deutschen Bundestag für Qualitätsauszeichnungen im Bereich des Deutschen Films jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates festlegende Wort „dreiundzwanzig“ durch das Wort „siebenundzwanzig“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,“

- c) In Absatz 1 werden nach der Nummer 13 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. einem Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,

15. je einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e. V.) und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands.“

- d) In Absatz 7 Satz 1 wird das das Quorum bestimmende Wort „dreizehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 4 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates.“

- c) Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 10 Abs. 3 werden nach den Worten „soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft“ die Worte „und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen“ eingefügt.

6. § 14 Nr. 3 wird gestrichen.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 4 und 5 wie folgt gefaßt:

„4. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört,

5. der Drehbuchautor, der Kameramann oder ein Hauptdarsteller Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört.“

- b) Absatz 2 Nr. 6 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist der Regisseur weder Deutscher noch dem deutschen Kulturbereich angehörig, so steht dies der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn neben den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 mindestens sieben der folgenden Mitwirkenden Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören: Produktionsleiter, Komponist, Tonmeister, Schnittmeister, Chefdekorateur, Kostümmeister oder weitere Beteiligte aus dem Personenkreis des Absatzes 2 Nr. 5. Ist der Regisseur Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, so genügt es, wenn drei der in Satz 1 genannten Mitwirkenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören.“

8. In § 23 Abs. 1 werden nach den Worten „Besucherzahlen nicht“ ein Komma und die Worte „mindestens aber 20 000 Besucher,“ eingefügt.

9. In § 26 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. wenn der Hersteller nicht einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist. § 34 Abs. 1 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zur einen Hälfte“ durch die Worte „zu einem Drittel“ und die Worte „zur anderen Hälfte“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die für die Berechnung der Förderungshilfen maßgebliche Besucherzahl „400 000“ durch „eine Million“ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beteiligt sich ein Hersteller mit Förderungshilfen nach §§ 22 oder 23 an dem Filmvorhaben eines anderen Herstellers, so hat er dabei grundsätzlich seine Förderungshilfen in voller Höhe einzusetzen. Die Anstalt kann Ausnahmen zulassen. Außerdem hat er einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten nachzuweisen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

12. In § 29 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Anstalt darf den Rückzahlungsanspruch nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.“

13. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Her-

steller, den Film nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm an eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder einen Rundfunkveranstalter privaten Rechts im Inland oder Ausland nur mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Film frühestens fünf Jahre nach der Erstausführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers diese Fristen verkürzen. Für die Videonutzungsrechte kann die Frist bis auf vier Monate, für die Fernsehnutzungsrechte bis auf zwei Jahre nach der Erstausführung des Films verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch den Rundfunkveranstalter, verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 3 dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.“

14. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Förderung nach § 22 jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einbezogen werden. Dabei ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erreichte Besucherzahl maßgebend.“

15. In § 31 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß der Film eine Besucherzahl von mindestens 20 000 erreicht hat.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die das Darlehen in seiner Höhe begrenzende Zahl „350 000“ durch „500 000“ und die Zahl „700 000“ durch „eine Million“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat ein Antragsteller dreimal Förderungshilfen nach Absatz 2 erhalten, ohne daß we-

- nigstens in einem Fall 30 vom Hundert nach § 39 zurückgezahlt worden sind, haben andere Antragsteller bei der Vergabe den Vorrang.“
- c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „beträgt“ folgender Halbsatz angefügt:
- „oder der deutsche Anteil größer ist als der Anteil jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.“
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein filmwirtschaftliches Abkommen besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderungshilfe erhalten, die auch als Zuschuß zusätzlich zu einer Förderungshilfe gewährt werden kann.“
17. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanzierungsplan“ die Worte „sowie ein Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne“ eingefügt.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Durch die Anrechnung solcher Entgelte für Fernsehnutzungsrechte auf die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten darf der Eigenanteil nicht unter 10 vom Hundert sinken.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1 Satz 1“ die Worte „und Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.
19. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ und in Satz 3 die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt. Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
- „Sind zur Finanzierung des Films auch Fördermittel der Länder in Anspruch genommen worden, so ermäßigen sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Tilgungsanteile von 20 auf 10 vom Hundert und von 30 auf 20 vom Hundert. Verleih-, Vertriebs- und Video Garantien gelten als Erträge.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
20. § 40 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 40
Video- und Fernsehnutzungsrechte
- Auf die Übertragung der Video- und Fernsehnutzungsrechte ist § 30 entsprechend anzuwenden.“
21. In § 41 Abs. 1 werden nach den Worten „eines deutschen Kurzfilms“ die Worte „mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten“ eingefügt.
22. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
23. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
24. Im 2. Kapitel wird der 4. Unterabschnitt (§§ 47 bis 52) aufgehoben.
25. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen,“.
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
- „2a. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen,“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für Filmvorhaben, für die Projektfilmförderung beantragt wird, kann bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes bis zu 100 000 Deutsche Mark gegeben werden, wenn für das Projekt im Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Eine Förderung des Absatzes können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, die nach § 32 Abs. 6 gefördert worden sind, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatli-

- chen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“
26. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Hinweis auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 ein Komma und „2 a“ eingefügt.
27. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
28. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. zur Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Filmtheatern,“.
- b) In Absatz 2 werden die Zahlen „30“ und „70“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „oder als Zinszuschuß“ sowie Satz 3 gestrichen.
29. § 58 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
30. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
31. In § 64 Abs. 1 werden die Worte „der Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§§ 47 bis 52),“ gestrichen.
32. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach §§ 22 und 23, soweit diese auf § 19 gestützt werden, entscheidet der Verwaltungsrat.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen und Entscheidungen ihrer Unterkommissionen.“
33. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „40 000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 3 vom Hundert.“
34. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:
- „§ 66 a
Filmabgabe der Videowirtschaft
- (1) Wer als Gewerbetreibender aus dem Verkauf, aus der Vorführung oder Vermietung von Bildträgern, die mit Spielfilmen (Filmen mit fortlaufender Spielhandlung) mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, an Letztverbraucher einen Jahresumsatz von mehr als 40 000 Deutsche Mark erzielt, hat von diesem Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten.
- (2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.
- (3) § 66 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“
35. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.“
36. § 68 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 68
Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten
- (1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:
1. 40 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 2 (Grundbetrag),
 2. 8 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 3 (Zusatzbetrag),
 3. 17 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),
 4. 4 vom Hundert für die Förderung nach § 41 (Kurzfilme),
 5. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
 6. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabspiel), davon 50 vom Hundert für die

Förderung nach § 56 Abs. 2 und 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3,

7. 1 vom Hundert für die Förderung nach den §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Bei der Berechnung des Ansatzes nach Absatz 1 Nr. 6 sind die Einnahmen nach § 66 a nicht zu berücksichtigen.

(3) Die aus revolvingierenden Krediten zurückfließenden Mittel sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums gemäß § 69.

(4) Je 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind für die Förderung nach § 23 vorzusehen. Nicht in Anspruch genommene Mittel der Förderung nach § 23 sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wieder zuzuführen.

(5) Für die Förderung nach § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für die Förderung nach § 53 Abs. 5 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 5 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 dürfen nicht mehr als 7,5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.“

37. In § 69 Abs. 2 Satz 1 wird die den Abweichungsspielraum bestimmende Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

38. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Filme herstellt“ ein Komma und die Worte „als Gewerbetreibender mit Filmen im Sinne von § 66 a Abs. 1 bespielte Bildträger Letztverbraucher vorführt, verkauft oder vermietet“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Filmen“ das Komma gestrichen und die Worte „sowie auf den Umsatz aus dem Verkauf, der Vorführung oder der Vermietung von Bildträgern, die mit Filmen im Sinne von § 66 a Abs. 1 bespielt sind; dabei sind die Umsätze aus diesen Geschäften gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen,“ eingefügt.

39. § 72 wird aufgehoben.

40. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt.

(2) Laufende Verwaltungsverfahren werden ebenfalls nach altem Recht durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1986 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlußfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

41. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Filmförderungsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der Anstalt.“

42. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 1992.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1991 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1992 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 können nur bis zum 31. März 1994 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1997. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 1992 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das

Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Das nach dem Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954

(BGBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), errichtete Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird in „Bundesamt für Wirtschaft“ umbenannt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Das Filmförderungsgesetz von 1979 läuft am 31. Dezember 1986 aus. Das auf ihm beruhende System der wirtschaftlichen Filmförderung hat das Ziel, die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern sowie für die Verbreitung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken, bisher nicht in vollem Umfang erreicht. Das FFG hat aber wesentlich dazu beigetragen, daß deutsche Filme ein hohes Qualitätsniveau erreicht und auch größere internationale Anerkennung gefunden haben. Seit Mitte der 70er Jahre sind beachtlich viele mit Prädikaten und Preisen ausgezeichnete Filme, die zum Teil auch im Ausland große Beachtung gefunden haben, produziert worden (z. B. Die Ehe der Maria Braun, Das Boot, Die Blechtrommel, Die unendliche Geschichte, Christiane F., Paris-Texas). Diese Erfolge einzelner deutscher Filme haben sich aber nur zum Teil in den Umsätzen der deutschen Filmtheater niedergeschlagen. Der Anteil der deutschen Filme am gesamten Verleihumsatz in der Bundesrepublik Deutschland betrug 1984 etwa 18 v. H. (1983 14 v. H., 1982 11,3 v. H., 1981 18,7 v. H.), er ist aber über die Jahre gesehen und vor allem im Vergleich mit anderen filmproduzierenden Ländern immer noch recht niedrig.

Das System der wirtschaftlichen Filmförderung mit seiner Hilfe zur Selbsthilfe (Abgabe der Filmwirtschaft und Umverteilung innerhalb der Filmwirtschaft) soll daher — mit einigen neuen Akzenten — über das Jahr 1986 hinaus fortgeführt werden, um zu einer weiteren Verbesserung der Struktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft sowie des wirtschaftlichen Erfolges und der Qualität des deutschen Films zu gelangen.

Zur Erlangung der erforderlichen Mittel sieht der Entwurf auf der Einnahmenseite vor, daß die Videowirtschaft in die Filmabgabe einbezogen wird. Die Bundesregierung geht ferner davon aus, daß das öffentlich-rechtliche Fernsehen seinen freiwilligen Beitrag nach dem Film-Fernseh-Abkommen substantiell erhöht und daß noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens über die Art und Weise des Beitrages des privaten Fernsehens eine Klärung herbeigeführt wird.

Auf der Ausgabenseite sind Korrekturen der Filmproduktionsförderung vorgesehen, um den Anreiz zur Produktion eines auf Erfolg am Markt ausgerichteten Films zu erhöhen. Es werden stärkere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit eines Films und die Eigenkapitalbeteiligung des Herstellers gestellt. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die Hersteller von Filmen, gerade auch die mittelstän-

dischen Produktionsunternehmen, in ihrer Kapitalstruktur verbessert und in die Lage versetzt werden, auch umfangreiche Projekte zu realisieren.

Daneben soll aber die Förderung von weniger ertragsstarken, aber qualitativ wertvollen Filmen mit dem Instrument der erleichterten Referenzfilmförderung fortgesetzt werden. Qualität nach dem FFG ist nicht reine Handelsqualität, sondern sowohl Qualität nach wirtschaftlichen als auch nach künstlerischen Kriterien.

Die Lage der deutschen Filmtheater hat sich ebenso wie die Lage der deutschen Verleihunternehmen in den letzten Jahren, vor allem aber 1984, stark verschlechtert.

Die Zahl der Kinobesucher ist 1984 im Vergleich zum Vorjahr um über 10 v. H. auf 111 Mio. zurückgegangen, den seit 1949 niedrigsten Stand.

Es ist deshalb vorgesehen, für die Filmtheater und den Verleih einen größeren Anteil an dem Aufkommen aus der Filmabgabe bereitzustellen und zur Entlastung der Filmtheater die Filmtheaterabgabe zu senken.

II. Die Schwerpunkte der Novellierung**1. Produktionsförderung.**

Bei der Förderung der Filmproduktion soll das geltende System der Referenzfilmförderung, der erleichterten Referenzfilmförderung und der Projektfilmförderung im Grundsatz bestehen bleiben. Allerdings sollen die Anforderungen an die wirtschaftliche Fundierung eines Filmvorhabens verschärft und eine stärkere Orientierung der Filme am Markt erreicht werden, ohne daß damit dem anspruchsvollen Film die Förderungschance genommen wird.

Diese Ziele sollen bei der Referenzfilmförderung (§§ 22 ff.) dadurch erreicht werden, daß die Zahl der für die Berechnung der Förderungshilfen zu berücksichtigenden Besucher von 400 000 auf eine Million erhöht und der Schlüssel für die Verteilung der Filmförderungsmittel (jetzt je zur Hälfte nach der Zahl der Anträge und nach den Besucherzahlen) in $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ geändert wird (§ 27). Ferner soll der Hersteller auch bei der Verwendung von Referenzfilmmitteln einen angemessenen Eigenanteil tragen (§ 26) und bei der Beteiligung an einem anderen Filmvorhaben grundsätzlich seine Referenzfilmmittel in voller Höhe einsetzen (§ 28).

Die erleichterte Referenzfilmförderung (§ 23), d. h. die Förderung des qualitativ guten Films, der keinen großen wirtschaftlichen Erfolg hat, soll im Prinzip fortgesetzt werden. Jedoch soll auch hier der Verteilungsschlüssel von bisher

$\frac{1}{2} : \frac{1}{2}$ in $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$ geändert werden, ferner soll eine Besucherschwelle von 20 000 eingeführt werden, um eine Förderung solcher Filme auszuschließen, die gar keine Publikumsresonanz erreicht haben.

Die Projektförderung (§§ 32 ff.) soll ebenfalls im Grundsatz bestehen bleiben. Die Förderungshilfen sollen jedoch angesichts gestiegener Herstellungskosten je Film auf 500 000 DM bzw. auf 1 Mio. DM (bisher 350 000 DM bzw. 700 000 DM) angehoben werden.

Ferner soll präzisiert werden, daß der Hersteller auch bei der Nutzung seiner Fernsehrechte ein finanzielles Eigenrisiko zu tragen hat und daß sein Eigenanteil durch die Anrechnung von Entgelten für Fernsehnutzungsrechte nicht unter 10 v. H. sinken darf. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit soll auch bei der Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers stärker betont werden.

Die Förderung des Kurzfilmes soll auf Kurzfilme mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten konzentriert werden. Nur solche Kurzfilme sind als Beiprogramm für Kinofilme geeignet (§§ 41, 45).

2. Voraussetzungen, unter denen ein Film als deutscher Film gefördert werden kann, und Öffnung der Förderung für Filme aus der Europäischen Gemeinschaft.

- 2.1 Der Entwurf der FFG-Novelle ist der EG-Kommission als Änderung einer Beihilfe gemäß Artikel 93 Abs. 2 EWGV notifiziert worden. Dabei hat die Bundesregierung angesichts der Bedenken der EG-Kommission gegen eine nationale Komponente, die schon 1981 in der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zum Ausdruck kamen und die jetzt erneut massiv vorgebracht wurden, andererseits angesichts der Entschließung des Deutschen Bundestages zur Erhaltung der nationalen Filmförderung vom 9. Juni 1982 (BT-Drucksache 9/1727) die Mitwirkung von zwei wichtigen deutschen Filmschaffenden für erforderlich erklärt, und zwar

1. des Regisseurs,
2. des Drehbuchautors oder Kameramanns oder eines Hauptdarstellers.

Die EG-Kommission hat trotzdem am 20. November 1985 das Hauptprüfverfahren gegen § 15 FFG eingeleitet. Bis zum Abschluß dieses — nicht befristeten Verfahrens — kann die FFG-Novelle nicht in Kraft gesetzt werden. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mit der EG-Kommission unter Berücksichtigung der Entschließung des Deutschen Bundestages eine Klärung herbeizuführen und die Genehmigung zu erhalten.

- 2.2 Ferner soll eine neue Bestimmung aufgenommen werden, wonach bei Gegenseitigkeit insgesamt bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der EG in die Referenzfilmförderung einbezogen werden können (§ 30a). Diese Öff-

nung der Referenzfilmförderung ergänzt die 1979 eingeführte gemeinschaftliche Projektförderung.

- 2.3 Die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Projektförderung soll auf Drittstaaten ausgedehnt werden, mit denen Abkommen über die filmwirtschaftliche Zusammenarbeit bestehen (§ 32 Abs. 6).

- 2.4 Schließlich soll eine besondere Absatzförderung für Filme aus EG-Mitgliedstaaten eingeführt werden (§ 53 Abs. 5).

3. Verstärkung der Absatzförderung.

Die Förderung für den Filmabsatz (§§ 53 ff.) soll durch Erhöhung des hierfür zur Verfügung stehenden Anteils (Erhöhung von 7 auf 10 v. H.) verstärkt werden. Eine besondere Förderung beim Absatz soll der Kinder- und Jugendfilm erfahren. Ferner sollen die Modalitäten der Verleihförderung erleichtert und die Absatzchancen im Ausland verbessert werden.

4. Verstärkung der Filmtheaterförderung.

Der auf die Filmtheater entfallende Anteil soll von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht werden. Die Förderungshilfen sollen in Zukunft auch für die Gründung von Filmtheatern gewährt werden können, wenn dies zur Verbesserung bei der Versorgung mit Kinoleistungen beiträgt.

Im übrigen sollen die Mittel künftig je zur Hälfte nach der Zahl der Antragsteller und nach dem Verhältnis der Besucherzahlen vergeben werden (bisher 70 : 30).

Die Filmtheaterabgabe soll zur Entlastung der Filmtheater um $\frac{3}{4}$ v. H. auf 2,0 bis 3,0 v. H. (bisher 2,75 bis 3,75 v. H.) gesenkt werden.

Dies bedeutet eine Entlastung der Filmtheater um etwa 5 bis 6 Mio. DM.

Ferner wird die Freigrenze für die Filmtheaterabgabe von 30 000 DM auf 40 000 DM erhöht.

Schließlich kommt auch die Einführung des revolvingierenden Einsatzes der Darlehensmittel für den gleichen Verwendungszweck (§ 68 Abs. 3) in erster Linie den Filmtheatern zugute.

5. Vorrang des Kinoabspiels vor Video und Fernsehen.

Der Vorrang des Kinoabspiels für geförderte Filme soll in Zukunft mit einer Vorlauffrist von sechs Monaten gegenüber der Auswertung durch Bildträger (Videokassetten) und mit einer Vorlauffrist von fünf Jahren gegenüber dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten Fernsehen sichergestellt werden. Die Frist soll verkürzt werden können (auf vier Monate bzw. zwei Jahre), wenn ein Interesse der Filmwirtschaft nicht entgegensteht.

6. Einbeziehung des Videobereichs in die Filmabgabe.

Die Videowirtschaft, die ihren Umsatz auf der Einzelhandelsebene zu etwa 90 v. H. aus dem Verkauf oder der Vermietung von Videokasset-

ten bezieht, die mit Spielfilmen bespielt sind, soll unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit den Filmtheatern zur Filmabgabe herangezogen werden. Die Abgabe soll durchschnittlich 2,25 v. H. (gestaffelt je nach Umsatz von 1,5 bis 2,5 v. H.) des Umsatzes betragen. Sie liegt damit $\frac{1}{2}$ v. H. unter dem Durchschnitt der von den Filmtheatern erhobenen Abgabe. Aus Wettbewerbsgründen soll sichergestellt werden, daß das Aufkommen aus der Abgabe der Videowirtschaft nicht für die Förderung der Filmtheater verwendet wird (§ 68 Abs. 2). Eine Förderung der Videotheken ist nicht vorgesehen.

7. Beitrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beteiligen sich nach dem Film-Fernseh-Abkommen an der Förderung der Filmwirtschaft, z. Z. mit jährlich 17 Mio. DM. Dabei fließen jährlich 3,25 Mio. DM als direkte Zahlungen an die FFA. Für die Gemeinschaftsproduktion werden 12 Mio. DM jährlich und für die Nachwuchsförderung 1,75 Mio. DM jährlich bereitgestellt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Unterstützung der Filmwirtschaft auch in Zukunft fortsetzen und ihren Beitrag, insbesondere den direkten Beitrag an die FFA, substantiell erhöhen.

8. Beitrag der privaten Rundfunkanstalten.

Auch die privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten, einschließlich Pay-TV, müssen nach Ansicht der Bundesregierung einen Beitrag zur Stärkung der Filmwirtschaft leisten. Der Gesetzentwurf sieht mit Rücksicht auf die noch unklare und sich im Anfangsstadium befindende Entwicklung der privaten Fernsehanstalten zunächst davon ab, eine gesetzliche Abgabe je ausgestrahltem Spielfilm vorzuschreiben. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird zu klären sein, ob die privaten Fernsehanstalten zu einem freiwilligen Beitrag, entsprechend den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, bereit sind oder ob eine gesetzliche Abgabeverpflichtung normiert werden muß.

9. Erweiterung des Verwaltungsrates.

Für die neu zur Filmabgabe herangezogene Gruppe der Videowirtschaft sind zwei Sitze im Verwaltungsrat vorgesehen, für den Verband Deutscher Filmexporteure und die evangelische Kirche bzw. die katholische Kirche, die sich aus kirchenrechtlichen Gründen nicht vertreten lassen können, ein Sitz. Der Verwaltungsrat wird damit von 23 auf 27 Mitglieder erweitert.

10. Streichung der Förderung von Drehbüchern sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§§ 47 bis 52 ff.).

Diese mit der FFG-Novelle von 1979 eingeführte Förderung hat sich insgesamt nicht bewährt und soll deshalb aufgegeben werden.

Förderungshilfen für die Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben sind in den letzten Jahren praktisch nicht in Anspruch genommen worden. Auch die Drehbuchförderung hat sich als nicht effizient erwiesen.

11. Filmstatistik (§ 72).

Auf die besondere Filmstatistik soll in Zukunft verzichtet werden. Eine Überprüfung der Statistik hat ergeben, daß sie nicht erforderlich ist, um einen ausreichenden Überblick über die Struktur der Filmwirtschaft zu erhalten. Die Statistik war nicht aktuell und wurde daher kaum genutzt. Unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung und Entlastung der Betriebe wird deshalb die besondere Filmstatistik aufgehoben.

12. Beibehaltung einer Befristung des Gesetzes.

Auch das neue Filmförderungsgesetz soll als Subventionsgesetz befristet sein. Eine Frist von sechs Jahren wird angesichts der sich im Fluß befindenden Entwicklung der Medienlandschaft für ausreichend gehalten.

13. Auswirkungen auf das Preisniveau.

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Die leichte Senkung der Filmabgabe könnte mit einem Rückgang der Kinopreise verbunden sein. Durch die Erstreckung der Filmabgabe auf die Videowirtschaft kann es beim Verkauf und bei der Vermietung von Videokassetten und ähnlichen Bildträgern zu geringfügigen Verteuerungen von Einzelpreisen kommen. Ihr Umfang läßt sich nicht quantifizieren. Insgesamt sind von der Änderung des FFG Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderung des Halbsatzes in § 2 Abs. 1 Nr. 1 soll verdeutlichen, daß es sich — wie aus der Entstehungsgeschichte von 1967 (BT-Drucksache V/2290) hervorgeht — bei den angesprochenen Haushaltsmitteln des Bundes um die für Qualitätsauszeichnungen im Bereich des Films vergebenen Mittel handelt. Damit soll zugleich noch klarer als bisher die Bedeutung und die Notwendigkeit der Koordination der kulturellen mit der wirtschaftlichen Filmförderung zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es entspricht einem Gebot der Gerechtigkeit, daß die Institutionen, die mit dem Gesetzentwurf zur Filmabgabe herangezogen werden, auch im Verwaltungsrat vertreten sein sollen. Für die Videobranche sind deshalb zwei Mitglieder vorgesehen.

Aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen, die sowohl für die evangelische Kirche wie für die katholische Kirche gelten, soll die bisher vorgesehene gegenseitige Vertretung der Kirchen aufgehoben und beiden Kirchen jeweils ein Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt werden.

Ein weiterer Sitz ist für den Verband Deutscher Filmexporteure e. V. vorgesehen. Damit soll der wachsenden Bedeutung der Exporterlöse für die Gesamtkalkulation eines deutschen Films Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung geht bei der Einräumung dieses Sitzes davon aus, daß die deutschen Filmexporteure einen höheren Beitrag als bisher für die Export-Union und für die Förderung des Absatzes des deutschen Films im Ausland aufbringen.

Darüber hinaus sollte der Verwaltungsrat nach Auffassung der Bundesregierung nicht vergrößert werden. Der Verwaltungsrat kann nach wie vor Verbände anhören oder Vertreter als Sachverständige hinzuziehen, wenn es die Sachlage erfordert.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Redaktionelle Anpassung an die vorgesehene Änderung des § 6.

Zu Nummer 4 (§ 8)

- a) Folge der Streichung der §§ 47 ff.
- b) Redaktionelle Anpassung an die vorgesehene Änderung des § 6.
- c) An der obligatorischen Bildung einer „low-budget“-Kommission, die aus drei Mitgliedern besteht und über Förderungshilfen bis zu 200 000 DM zu entscheiden hat, wird nicht festgehalten. Die Einrichtung der Dreierkommission hatte ursprünglich das Ziel, über wirkliche „low-budget“-Produktionen zu entscheiden. Die Kommission wurde aber immer häufiger bei Filmen, deren Gesamtkosten teilweise weit über 1 Mio. DM lagen, durch eine Begrenzung des Antrages auf 200 000 DM angerufen.

In Zukunft soll die Vergabekommission selbst entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Besetzung Unterkommissionen der Vergabekommission einzurichten sind.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Die vorgesehene Ergänzung soll sicherstellen, daß Bestimmungen in der Satzung der FFA nicht haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes widersprechen.

Die Bundesregierung geht weiterhin von der Haushalts- und Satzungsautonomie der FFA aus. Die Satzung der FFA darf aber dem Haushaltsrecht des Bundes nicht widersprechen: Die FFA hat schon jetzt bei der Verwendung von Mitteln aus dem Ufi-Sondervermögen, insbesondere bei der Film-

theaterförderung, die Vorschriften der BHO anzuwenden.

Die Anwendung unterschiedlichen Haushaltsrechts in einer Anstalt ist aber nicht vertretbar. Vor allem die Mittelvergabe und die Verwendungsnachweisprüfung müssen nach einheitlichen Grundsätzen, die der BHO entsprechen, durchgeführt werden. Es kommt hinzu, daß eine Koordinierung zwischen Fördermaßnahmen der Anstalt und der Länder wesentlich erleichtert wird, da die Länder gemäß § 44 BHO über mit Bundesrecht abgestimmte Förder Richtlinien verfügen.

Die Anpassung der Satzung der Anstalt an das Haushaltsrecht des Bundes soll nicht zu mehr Bürokratie oder zu zusätzlichem Personalbedarf bei der FFA führen. Die FFA kann auch auf Bestimmungen der BHO zurückgreifen, die eine flexible und elastische Handhabung ermöglichen.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Siehe die Begründung zu § 47.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Gegen § 15 FFG hatte die EG-Kommission am 12. August 1981 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil die Definition des „deutschen Films“ gegen die Artikel 48, 52 und 59 des EWG-Vertrages verstoße. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner „EntschlieÙung zur Erhaltung der nationalen Filmförderung“ vom 9. Juni 1982 (BT-Drucksache 9/1727) aufgefordert, im EG-Ministerrat auf die Einstellung des gegen die Bundesrepublik Deutschland (und vier weitere Mitgliedstaaten) gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens und auf eine Harmonisierung der Filmförderungsvoraussetzungen hinzuwirken. Im Juli 1985 hat die Bundesregierung den Entwurf der FFG-Novelle der EG-Kommission gemäß Artikel 93 Abs. 2 EWGV als neue Beihilfe notifiziert. Sie hat zuletzt die Mitwirkung von zwei wichtigen deutschen Filmschaffenden als unverzichtbar für einen deutschen Film erklärt, nämlich

1. den Regisseur,
2. den Drehbuchautor oder Kameramann oder einen Hauptdarsteller.

Trotzdem hat die EG-Kommission das Hauptprüfverfahren nach Artikel 93 Abs. 2 EWGV gegen den Entwurf eingeleitet. Bis zum Abschluß dieses Verfahrens kann die FFG-Novelle nicht in Kraft gesetzt werden. Da die Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat und den Bundestag nicht weiter aufgeschoben werden konnte, hat die Bundesregierung beschlossen, eine Klärung dieser Frage in Gesprächen mit der EG-Kommission im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens herbeizuführen.

Eine Kompensationsregelung für den Regisseur wird für erforderlich gehalten (Absatz 3).

*Zu Nummern 8 bis 10 (§§ 23, 27)***(Referenzfilmförderung, erleichterte Referenzfilmförderung)**

Bei der Produktionsförderung soll das bestehende System im Grundsatz nicht verändert werden. Allerdings sollen die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit eines Filmvorhabens verschärft werden. Hiervon wird eine stärkere Orientierung eines Filmvorhabens am Markt und damit auch die Herstellung von mehr publikumswirksamen deutschen Filmen sowie eine Verbesserung der Kapitalstruktur der Filmproduktionsunternehmen erwartet. Der Qualitätsfilm soll aber seine Förderungschance behalten.

Bei der Referenzfilmförderung wie bei der erleichterten Referenzfilmförderung soll es im Grundsatz bei den bestehenden Grenzen (§ 22: 250 000 bzw. 130 000 Besucher) bleiben. Das ist angesichts des insgesamt zurückgehenden Kinobesuchs bereits eine gewisse Verschärfung.

a) Zu § 27

Um einen stärkeren Anreiz zur Produktion publikumswirksamer Filme zu schaffen, soll bei der Zuteilung der Referenzförderungsmittel die Zahl der zu berücksichtigenden Besucher von 400 000 auf eine Million angehoben und der Verteilungsschlüssel (Verteilung jetzt zur Hälfte zugunsten aller berechtigten Filme, zur Hälfte nach dem Verhältnis der Besucherzahlen) in $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ zugunsten der Besucher geändert werden (§ 27). Dies bedeutet, daß Filme mit hohen Besucherzahlen einen um bis zu einem Drittel höheren Grundbetrag erhalten können. Der Zusatzbetrag für Qualitätsfilme nach § 22 Abs. 3 bleibt erhalten.

b) Zu § 23

Bei der erleichterten Referenzfilmförderung sollen Filme, die keinerlei Resonanz beim Publikum erzielt, d. h. weniger als 20 000 Besucher erreicht haben, in Zukunft nicht mehr gefördert werden.

Die Höhe dieser Besucherschwelle ist so bemessen, daß einerseits ein Mißbrauch von Anträgen ausgeschlossen werden soll, daß aber im übrigen die geltenden Begrenzungen des § 23 Abs. 2 und 3 ihren Sinn behalten und die bestehende Förderung von Qualitätsfilmen mit der Prädikatisierungsmöglichkeit durch die FBW im Prinzip nicht beeinträchtigt wird.

c) Zu § 26

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit setzt voraus, daß jeder, der einen Film herstellt, auch einen angemessenen Eigenanteil aufbringt. Schon der bisherige § 26 Abs. 1 Satz 4 beruht auf diesem Grundgedanken. Dieses Prinzip kam aber in der Praxis wegen der Möglichkeit der Kumulierung von Förderhilfen nicht immer zum Tragen. Deshalb soll jetzt in § 26 Abs. 2 Nr. 5 klargestellt werden, daß ein Filmhersteller auch bei einem mit Referenzfilmförderungsmitteln hergestellten Film einen angemessenen Eigen-

anteil zu tragen hat. Was angemessen ist, ist entsprechend § 34 Abs. 1 bis 4 zu ermitteln.

Zu Nummer 11 (§ 28)

Der neue Absatz 2 soll einem Mißbrauch abhelfen, der bei der praktischen Anwendung des FFG durch die Anstalt verschiedentlich festgestellt worden ist, daß nämlich Filmhersteller die ihnen zustehenden Referenzförderungsmittel in viele kleine Beträge aufgeteilt und sich damit im Wege der Koproduktion an der Spitzenfinanzierung des Films eines anderen Herstellers unter Vereinbarung eines vorrangigen Rückflusses dieser Mittel beteiligt haben. Eine solche Repartierung von Referenzmitteln, insbesondere unter Einräumung eines vorrangigen Rückflusses, widerspricht grundsätzlich dem Sinn und Zweck der Referenzfilmförderung, die u. a. erreichen will, daß ein Filmhersteller mit einem bestehenden mittelständischen Produktionsbetrieb in die Lage versetzt wird, auch wieder einen neuen Film zu produzieren. Deshalb ist vorgesehen, daß ein Hersteller seine Referenzförderungsmittel grundsätzlich selbst in einem neuen Vorhaben voll einzusetzen hat, wobei die FFA in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen kann.

Zu Nummer 12 (§ 29)

Da die Filmabgabe auf Grund eines Gesetzes von den Filmtheatern erhoben und die Filmförderungsmittel auf Grund eines Gesetzes verteilt werden, ist es im Interesse der Rechtseinheitlichkeit, der Gleichbehandlung und der Erhaltung des Vermögens angemessen, daß die Grundsätze der BHO über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen auch von der FFA angewendet werden. Bisher werden nur die Tatbestände der Stundung und des Erlasses vom FFG erfaßt; Richtlinien der FFA regeln indessen auch die Niederschlagung. Die Vorschriften der BHO über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß sind durchaus flexibel und lassen auch eine im Interesse der Darlehensnehmer großzügige Handhabung und die Berücksichtigung einer schwierigen finanziellen Lage im Einzelfall zu. Im übrigen lassen sich auch die Filmförderungsmaßnahmen der Länder besser koordinieren, wenn bei der FFA und bei den Ländern gleiches Haushaltsrecht angewendet wird.

Vgl. im übrigen auch die Begründung zu Nummer 5.

Zu Nummer 13 (§ 30)

Die Vorschrift regelt für geförderte Filme den Vorrang des Kinos vor der Auswertung durch andere Medien. Gegenüber Video wird in Absatz 1 eine Schutzfrist von sechs Monaten vorgesehen. Bisher ist ein Schutz der Filmtheater vor der gleich- oder vorzeitigen Auswertung durch Video in den Richtlinien der FFA und in einer mit dem Verleihverband abgestimmten Mittelstandsempfehlung des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater vorgesehen, die dem Bundeskartellamt notifiziert worden

ist und die eine sechsmonatige Vorlauffrist für das Kino enthält. Diese Empfehlung ist aber nicht bindend. Angesichts der Bedeutung des Vorabspiels im Kino für die optimale Auswertung geförderter Filme ist es geboten, den Vorrang des Abspiels von geförderten Filmen in Filmtheatern auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Regelung ist flexibel, da sie weitgehende Abkürzungsmöglichkeiten der Fristen vorsieht.

Gegenüber dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten Fernsehen soll es bei der bestehenden Schutzfrist von fünf Jahren bleiben. Der Schutz soll sich auf die Ausstrahlung von Filmen beziehen, die im Inland empfangen werden können. Diese Fristen können vom Präsidium der FFA auf vier Monate bei Video und auf zwei Jahre beim Fernsehen abgekürzt werden. Für Filme, die mit Rundfunkveranstaltern koproduziert wurden, gelten noch kürzere Fristen (sechs Monate). Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird im Zusammenhang mit der Prüfung eines Beitrages der Rundfunkveranstalter privaten Rechts zu prüfen sein, ob weitere Differenzierungen der Vorlauffrist erforderlich sind.

Zu Nummer 14 (§ 30 a)

Bisher ist im FFG eine besondere Förderung von Filmen aus Mitgliedstaaten der EG bei der Projektfilmförderung (§ 32 Abs. 6) vorgesehen. Angesichts der Notwendigkeit einer Stärkung der europäischen Filmindustrie in einer Phase erheblichen zusätzlichen Bedarfs an audiovisuellen Programmen sieht der Entwurf eine Öffnung der nationalen Filmförderung bei der Referenzfilmförderung (§ 30 a) und bei der Verleihförderung (§ 52 Abs. 5) vor.

Wegen der knappen Mittel sollen zunächst insgesamt nur drei Filme aus anderen EG-Mitgliedstaaten jährlich in die Förderung einbezogen werden, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Dabei sollen die drei Filme zum Zuge kommen, die im Geltungsbereich des Gesetzes — bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen — die jeweils höchsten Besucherzahlen erreicht haben.

Zu Nummer 15 (§ 31)

Der Anstalt sind in den letzten Jahren nicht selten Anträge auf Erteilung des Gütezeugnisses „guter Unterhaltungsfilm“ eingereicht worden, ohne daß der Film überhaupt eine Besucherresonanz gehabt hatte. Um dies zu vermeiden, soll in Zukunft eine Besucherschwelle von 20 000 Besuchern eingeführt werden.

Zu Nummer 16 (§ 32)

Die Projektfilmförderung soll im Grundsatz unverändert weitergeführt werden.

Angesichts der steigenden Kosten für die Herstellung eines Films werden aber die Höchstgrenzen für eine Förderung gemäß Absatz 2 von 350 000 bzw.

700 000 DM auf 500 000 bis 1 Million DM angehoben.

Die Ergänzung des Absatzes 4 hat zum Ziel, der Vergabekommission für eine jeweilige Vergabesitzung ein Kriterium für die Beurteilung von Anträgen an die Hand zu geben. Bei der Entscheidung über ein Projekt soll deshalb auch berücksichtigt werden können, ob ein Antragsteller, der bereits dreimal Projektförderungshilfen erhalten hat, wenigstens in einem Fall mit der Rückzahlung öffentlicher Darlehensmittel begonnen hat. Diese Ergänzung dient gerade auch dem Interesse von noch unbekanntem Filmherstellern.

Die Ergänzung des Absatzes 5 dient der Klarstellung für den Fall, daß an der Gemeinschaftsproduktion mehr als ein ausländischer Hersteller beteiligt ist.

Zu Absatz 6 vgl. die Begründung zu § 30 a. Die Möglichkeit der Projektförderung wird über die EG-Mitgliedstaaten hinaus auf alle diejenigen Staaten ausgedehnt, mit denen ein filmwirtschaftliches Abkommen abgeschlossen ist, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. In Betracht kommen z. B. EG-Mitgliedstaaten, mit denen ein Abkommen besteht, wie z. B. Frankreich oder Länder wie Österreich oder die Schweiz.

Zu Nummer 17 (§ 33)

In Zukunft soll ein Hersteller, der Förderung für ein Filmprojekt beantragt, darlegen, wie er sich den Absatz des Films konkret vorstellt. Dadurch kann besser beurteilt werden, ob es sich um ein ernsthaftes Vorhaben handelt und ob der Film geeignet ist, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

Zu Nummer 18 (§ 34)

Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 4 soll sicherstellen, daß der Hersteller eines Films, der auch seine Fernsehrechte zur Finanzierung eines Films nutzt, einen angemessenen Eigenanteil zu tragen hat, insbesondere im Verhältnis zu den Antragstellern, die keine Fernsehgelder in Anspruch nehmen. Deshalb wird festgelegt, daß der Eigenanteil eines Herstellers, der seine Fernsehnutzungsrechte zur Finanzierung einsetzt, nicht unter 10 v. H. der angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten sinken darf. Entsprechend der Ergänzung zu Absatz 6 soll die Anstalt bei besonders aufwendigen Filmen Ausnahmen zulassen können.

Zu Nummer 19 (§ 39)

Die Rückzahlungsmodalitäten des geltenden FFG sollen nicht geändert werden, wenn Mittel der Anstalt und der Länder zur Förderung eingesetzt werden (Absatz 1 Satz 5). Wenn die Finanzierung aber allein über die Anstalt abgewickelt wird, sollen sich die Tilgungsanteile im Interesse der Förderungsmöglichkeiten der Anstalt um 10 v. H. erhöhen.

Ferner soll ein in der Vergangenheit in der Verwaltungspraxis streitiges Problem durch eine Regelung im Gesetz klargestellt werden. Die Regelung, daß Verleih-, Vertriebs- und Videogarantien für die Rückzahlung als Erträge gelten, kommt nur zum Tragen, wenn der Hersteller überhaupt Erlöse erzielt hat, die über die Tilgungsmasse hinausgehen. In den Fällen, in denen solche Garantiezahlungen für die Produktion eines Films verwendet werden, soll die Rückzahlungspflicht also erst beginnen, wenn der Hersteller Erlöse erzielt hat, die über die Tilgungsmasse hinausgehen. Dann aber müssen für die Berechnung der Höhe der Rückzahlung die Garantien berücksichtigt werden.

Die Neufassung des Absatzes 2 ergibt sich aus der vorgesehenen Änderung des § 29 Abs. 2.

Zu Nummer 20 (§ 40)

Änderung folgt aus der Änderung des § 30.

Zu Nummern 21 und 22 (§§ 41, 45)

Durch die Ergänzung des § 41 wird ein Kurzfilm als ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 15 Minuten definiert. Kurzfilme mit einer längeren Dauer sind nicht als Beiprogramm in einem Kino geeignet und sollen daher jedenfalls nicht nach dem FFG gefördert werden.

Zu Nummer 23 (§ 46)

Vgl. die Begründung zu § 29.

Zu Nummer 24 (§§ 47 bis 52)

Die Erwartungen, die der Gesetzgeber 1979 mit der Einführung der Förderungshilfen für Drehbücher und für die Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben verbunden hat, haben sich nicht erfüllt. Der Vergabekommission werden zwar jedes Jahr mehrere 100 Drehbücher vorgelegt; positive Entscheidungen konnten aber wegen fehlender Qualität der Drehbücher nur in relativ wenigen Fällen getroffen werden. Für die Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben wurden in den vergangenen Jahren praktisch keine Förderungsanträge gestellt. Auf diese Förderungsarten soll daher in Zukunft verzichtet werden. Es besteht zwar ein großer Bedarf an guten Drehbüchern. Die Bundesregierung geht aber davon aus, daß gute Drehbücher bei der Herstellung von Filmen einen — wachsenden — Markt haben und Absatz finden, ohne daß hierfür im FFG eine Förderung vorgesehen sein muß. Sie leistet damit zugleich einen Beitrag zur Entbürokratisierung der Förderung und zur Konzentration der Förderungsmittel.

Zu Nummer 25 (§ 53)

Die Lage der Verleihunternehmen, insbesondere der kleineren Unternehmen, die deutsche programmfüllende Filme verleihen, hat sich im vergan-

genen Jahr verschlechtert. Die in der letzten Zeit sichtbar gewordenen Konzentrationstendenzen sind ein Ausdruck für die finanziellen Schwierigkeiten, vor denen ein großer Teil der deutschen Verleihunternehmen steht. Zur Konsolidierung der Verleihstruktur sollen deshalb die Fördermittel für den Absatz von 7 auf 10 v. H. des Gesamtanteils angehoben werden. Dabei sollen insbesondere auch Maßnahmen zur Förderung des Auslandsabsatzes gefördert werden (Nummer 1).

Besondere Probleme bestehen beim Verleih von Kinder- und Jugendfilmen. Ohne besonderen personellen Einsatz lassen sich Kinder- und Jugendfilme nicht unterbringen, weder in gewerblichen Filmtheatern noch in nichtgewerblichen Abspiegelstätten. Angesichts des Rückgangs der Bevölkerungsgruppen, die jetzt im Alter von 12 bis 25 Jahren vor allem ins Kino gehen, aber auch der nachrückenden Generation ist eine Förderung des besonderen Aufwandes für den Absatz von Kinder- und Jugendfilmen vorgesehen, um dazu beizutragen, daß auch jüngere Kinder einen Zugang zum Film finden. Dadurch soll auch die Produktion von Kinder- und Jugendfilmen angeregt werden.

Zu Nummer 26 (§ 54)

Folge der Änderung des § 53.

Zu Nummer 27 (§ 55)

Vgl. die Begründung zu § 29.

Zu Nummer 28 (§ 56)

Die Förderungshilfen für Filmtheater sollen in Zukunft auch für die Neuerrichtung von Kinos gewährt werden können. Gedacht ist dabei vor allem an Orte, in denen früher ein Kino bestand, das jetzt aber eingestellt worden ist, oder sonstige „kinolose“ Orte, die vom nächsten Ort oder Ortsteil mit Kino unzumutbar weit entfernt sind. Angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel wird eine solche Förderung allerdings nur in wenigen Fällen jährlich tatsächlich in Betracht kommen.

Durch die Änderung des Verteilungsschlüssels in Absatz 2 von 70 : 30 in 50 : 50 soll erreicht werden, daß die Filmtheater, deren Investitions- und Renovierungsbedarf wegen der höheren Besucherzahlen höher ist, in gleichem Umfang berücksichtigt werden können wie die anderen Kinos.

Im Interesse des revolvierenden Einsatzes der Fördermittel soll bei der Vergabe der Mittel an die Filmtheater bei allen Förderungsarten grundsätzlich auf Darlehen umgestellt und auf die Gewährung von Zuschüssen ganz verzichtet werden.

Zu Nummern 29 bis 30 (§§ 58 und 62)

Vgl. die Begründung zu § 29.

Zu Nummer 31 (§ 64)

Siehe die Begründung zu § 47.

Zu Nummer 32 (§ 65)

Mit der Änderung des Absatzes 1 soll klargestellt werden, daß der Verwaltungsrat nur bei Entscheidungen des Vorstandes, die auf § 19 und damit auf eine Bewertung der dort enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe gestützt werden, Widerspruchsinstanz sein soll. In anderen Fällen, vor allem wenn es um Formalien geht, soll der Vorstand selbst noch einmal seine Entscheidung überprüfen. Die Änderung des Absatzes 3 ist eine Folge der Änderung des § 8.

Zu Nummern 33 und 34 (§§ 66 und 66 a)

Die geänderten §§ 66 und 66 a enthalten die Neuregelung auf der Aufkommenseite.

Die Videowirtschaft wird in den Kreis der zur Filmabgabe Verpflichteten einbezogen, da sie ihre Umsätze zu mehr als 90 v. H. aus der Verwertung von Spielfilmen erzielt. Dies entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung und ermöglicht es zugleich, die Abgabe der Filmtheater mit Rücksicht auf deren besonders schwierige Lage um $\frac{3}{4}$ v. H. zu senken. Den Filmtheatern wird ferner dadurch geholfen, daß ihr Anteil an der Verfügungsmasse der FFA von 15 auf 20 v. H. erhöht wird (§ 68). Einer Entlastung gerade der kleineren Filmtheater dient auch die Erhöhung der Freigrenze bei der Filmtheaterabgabe von 30 000 auf 40 000 DM (§ 66 Abs. 1).

Insgesamt wird angestrebt, daß der für die Förderung der Filmwirtschaft zur Verfügung stehende Betrag mindestens in der gleichen Höhe wie zu Anfang der 80er Jahre erhalten bleibt.

Das Aufkommen aus der Filmabgabe betrug in den Jahren 1980 bis 1984:

1980:	32,0 Mio DM
1981:	33,3 Mio. DM
1982:	29,7 Mio. DM
1983:	30,6 Mio. DM
1984:	28,1 Mio. DM

Der Ansatz für 1985 (25,2 Mio. DM) liegt angesichts des zu erwartenden weiteren Umsatzrückgangs der Filmtheater noch einmal um fast 3 Mio. DM unter dem Aufkommen für 1984.

Die durchschnittliche Höhe der Filmtheaterabgabe beträgt seit 1979 3,5 v. H. des Gesamtumsatzes der Filmtheater, d. h. 1 v. H. Filmabgabe entsprechen 1984 ca. 8 Mio. DM. An der Aufbringung sind Verleiher und Produzenten mit dem Anteil des Verleihs von durchschnittlich 40 bis 45 v. H. am Umsatz der Filmtheater beteiligt.

Der Umsatz der Videotheken auf der Einzelhandelsstufe lag 1984 bei ca. 600 Mio. DM, für 1985 wird der Umsatz auf ca. 450 bis 500 Mio. DM geschätzt. Auch der Umsatz der Videotheken ist also erheblich zurückgegangen.

Es gibt etwa 5 000 Verkaufsstellen von Video-Bildträgern, davon etwa 1 200 in Radio-Fachgeschäften, etwa 2 500, die in Verbänden zusammengeschlossen sind, und mehr als 1 000, die in keiner Organisation erfaßt sind.

Entsprechend den Filmtheatern sollen die Videotheken bei dem Verkauf oder der Vermietung von Bildträgern an Letztverbraucher zu einer Abgabe herangezogen werden. Nur auf diese Weise ist der Bezug zum aktuellen Umsatz herzustellen. Das Inkasso bei den einzelnen Videotheken durch die FFA erfordert keinen unververtretbaren bürokratischen Aufwand.

Die Abgabe der Videotheken soll entsprechend den Umsatzstaffeln bei den Filmtheatern auf 1,5 v. H. bis 2,5 v. H., durchschnittlich also auf etwa 2,25 v. H. des Einzelhandelsumsatzes mit bespielten Bildträgern festgesetzt werden, d. h. $\frac{1}{2}$ v. H. unterhalb der durchschnittlichen Filmtheaterabgabe. Bei einer solchen Abgabehöhe ist mit einem Aufkommen aus der Videowirtschaft von ca. 6 bis 8 Mio. DM jährlich zu rechnen, so daß die Senkung der Filmabgabe bei den Filmtheatern in etwa durch die Einbeziehung der Videotheken ausgeglichen wird. Eine generelle Ausweitung von Abgabelasten ist damit also nicht verbunden.

Die Abgabe soll nur von solchen Filmen erhoben werden, die programmfüllend und echte Spielfilme sind. Deshalb wird in § 66 a Abs. 1 zur Abgrenzung von z. B. Musik-, Dokumentar-, Kultur- und Bildungsfilmen, die keiner Abgabe unterworfen sein sollen, ein Spielfilm als ein Film mit fortlaufender Spielhandlung definiert.

Filme werden von den Videotheken ebenso wie von den Filmtheatern genutzt, jedenfalls zu über 90 v. H. des Umsatzes. Unter dem Gesichtspunkt der Gruppennützigkeit wird daher auch die Videowirtschaft zu einer Filmabgabe herangezogen. Allerdings ist eine besondere Förderung des Videobereichs nicht beabsichtigt. Deshalb wird die Videoabgabe 20 v. H. unter der Filmtheaterabgabe festgesetzt. Ferner geht der Entwurf davon aus, daß das öffentlich-rechtliche Fernsehen seinen freiwilligen Beitrag nach dem Film-Fernsehabkommen, der zur Zeit jährlich insgesamt 17 Mio. DM beträgt, substantiell erhöht.

Auch vom privaten Fernsehen einschließlich Pay-TV wird ein angemessener Beitrag erwartet. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, wenn sich die Entwicklung der Medienlandschaft etwas deutlicher abzeichnet, in welcher Form die Rundfunkveranstalter privaten Rechts ihren Beitrag aufbringen, ob in Form eines freiwilligen Beitrages oder in Form einer gesetzlichen Abgabe.

Zu Nummer 35 (§ 67)

Siehe die Begründung zu Nummer 33.

Zu Nummer 36 (§ 68)

Der geänderte Verteilungsschlüssel für die Fördermittel der FFA spiegelt die Akzentverschiebung zu-

gunsten des Verleihs und der Filmtheater wider. Vorgesehen ist eine Aufstockung der Verleihförderung um 3 v. H. (von 7 auf 10 v. H.) und der Filmtheaterförderung um 5 v. H. (von 15 auf 20 v. H.). Dafür wird bei der Produktionsförderung die Zusatzförderung um 2 v. H.-Punkte (auf jetzt 8 v. H.) und die Projektförderung um 3 v. H.-Punkte (auf jetzt 17 v. H.) reduziert, ferner die Kurzfilmförderung um 1 v. H. und die Förderung sonstiger Maßnahmen um 1 v. H. verringert sowie die Förderung von Drehbüchern und besonderen Vorhaben gestrichen. Zugleich soll vermieden werden, daß das Aufkommen aus der Abgabe der Videowirtschaft aus Wettbewerbsgründen für die aus besonderen strukturellen Gründen fortgesetzte Förderung der Filmtheater verwendet wird (Absatz 2).

Im Interesse vor allem der Filmtheater, die ihre Darlehen in der Vergangenheit zu über 90 v. H. zurückgezahlt haben, ist vorgesehen, daß die aus revolvingierenden Krediten an die FFA zurückfließenden Mittel grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen sind (Absatz 3).

Nach Absatz 5 soll der Anteil der Projektförderungsmittel, die für Gemeinschaftsproduktionen im Rahmen eines bestehenden Filmabkommens nach § 32 Abs. 6 vergeben werden können, von 15 auf 25 v. H. angehoben werden. Damit wird der zunehmenden Verflechtung der Filmwirtschaft mit anderen EG-Ländern im Bereich der Produktion und auch des Filmabsatzes Rechnung getragen.

In Absatz 6 ist entsprechend für die übernationale Verleihförderung, die auf einem Abkommen beruht, ein Betrag von 10 v. H. der Verleihförderungssumme reserviert.

Die Aufwendungen der Anstalt für die Werbung für den deutschen Film sollen nach Absatz 7 von 5 auf 7,5 v. H. aufgestockt werden; damit wird der Spielraum der FFA für gezielte Maßnahmen zugunsten einer Sparte der Filmwirtschaft größer.

Zu Nummer 37 (§ 69)

Der Verwaltungsrat soll durch die Erweiterung des „Abweichungsspielraums“ in § 69 von 10 v. H. auf 20 v. H. in den Stand gesetzt werden, in besonderen Fällen über für erforderlich gehaltene Maßnahmen zugunsten einer Sparte der Filmwirtschaft zu beschließen.

Zu Nummer 38 (§ 70)

Mit der Änderung des § 70 wird die für die Filmtheater bestehende Auskunftspflicht auf die Inhaber von Videotheken ausgedehnt. Zugleich werden sie verpflichtet, ihren Umsatz nach § 66a gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen.

Zu Nummer 39 (§ 72)

Die seit dem Jahre 1975 jährlich und dem Jahre 1980 nur noch in zweijährlichem Turnus erhobene Filmstatistik sollte Datenmaterial über die Unter-

nehmen bereitstellen, die Filme herstellen, vertreiben oder vorführen oder filmtechnische Leistungen erbringen. Eine Statistiküberprüfung ergab, daß die mit den vorliegenden Merkmalsausprägungen konzipierte Statistik für eine wirtschaftspolitische Beurteilung des erfaßten Bereichs nicht erforderlich ist, zumal die Ergebnisse erst relativ spät vorgelegt werden konnten und Informationen aus anderen Quellen verfügbar sind. So kann z. B. auf die von der SPIO (Spitzenorganisation der Filmwirtschaft) und der Filmförderungsanstalt ermittelten Daten zurückgegriffen werden.

Um die Belastungen der Unternehmen mit statistischen Auskunftspflichten auf das für die jeweilige Zielsetzung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, soll § 72 deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 40 (§ 73)

§ 73 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Nummer 41 (§ 74)

Das Ufi-Sondervermögen soll weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft eingesetzt werden. Dabei behält sich die Bundesregierung die Kontrolle der Zweckbestimmung des Vermögens wie bisher durch die Aufstellung des Wirtschaftsplans vor. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Verwaltung des Vermögens auf die FFA übertragen werden, die auch bisher schon mit der Vergabe eines Großteils der Ufi-Mittel, nämlich für die Filmtheater und den Verleih, durch Auftragschreiben betraut war.

Zu Nummer 42 (§ 75)

Das FFG soll als ein Subventionsgesetz ein Zeitgesetz bleiben. Vorgesehen ist angesichts der sich im Umbruch befindenden Medienlandschaft eine Laufzeit von sechs Jahren bis 31. Dezember 1992.

Zu Artikel 2

Die zahlreichen Änderungen des Gesetzes machen die Veröffentlichung einer Neufassung des FFG notwendig.

Zu Artikel 3

Dem „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ sind im Laufe der Jahre viele Aufgaben übertragen worden, die weit über den Rahmen dessen hinausgehen, was üblicherweise unter „gewerblicher“ Wirtschaft verstanden wird.

Außer den traditionellen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts und des innerdeutschen Handels ist das Amt mit Verwaltungsaufgaben bei der Regional- und Mittelstandsförderung, der Kohleverstromung, der Bergbauförde-

rung, bei der Energieeinsparung und der Krisenvorsorge auf dem Mineralölsektor betraut. Es hat sich damit zu einer universellen Durchführungsbehörde der Bundeswirtschaftsverwaltung entwickelt, die in allen Wirtschaftsbereichen (Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Bergbau, Industrie) tätig ist.

Dem wird der bisher im Namen des Amtes enthaltene einschränkende Zusatz „gewerbliche“ nicht gerecht. In der Öffentlichkeit wird das BAW daher auch häufig mit der Gewerbeaufsicht verwechselt.

Um hier mehr Transparenz und Klarheit zu schaffen, soll das Amt bei Gelegenheit der Novellierung eines Gesetzes, das in Teilen von ihm zu vollziehen

ist, in „Bundesamt für Wirtschaft“ umbenannt werden.

Zu Artikel 4

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Das FFG tritt am 31. Dezember 1986 als Zeitgesetz außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt muß das Änderungsgesetz spätestens in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 6)

In Artikel 1 Nr. 2 sind

- a) in Buchstabe a das Wort „siebenundzwanzig“ durch das Wort „achtundzwanzig“ zu ersetzen,
- b) nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:
 „a₁) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“
- c) in Buchstabe d das Wort „vierzehn“ durch das Wort „fünfzehn“ zu ersetzen.

Begründung

Alle Länder, die Filmförderung betreiben, sollten entweder als ordentliches oder als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt vertreten sein. Die Zahl der vom Bundesrat gewählten Mitglieder sollte daher von zwei auf drei erhöht werden.

Zugleich ist eine Betonung der kulturpolitischen Aspekte bei der Film- und Kinoförderung festzustellen, so daß auch die Beteiligung der Kulturressorts an der Arbeit des Verwaltungsrates verstärkt werden sollte. Dies würde durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl möglich gemacht.

2. Artikel 1 nach Nummer 8 (§ 23 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

- „8 a. In § 23 Abs. 3 wird das Zitat „§ 22 oder § 41“ durch das Zitat „§§ 22, 32 oder § 41“ ersetzt.“

Begründung

Durch die Einbeziehung von Projektförderungsmitteln in die Kumulierungsmöglichkeit in § 23 Abs. 3 kann der Auszahlungsmindestbetrag von 50 000 DM leichter erreicht werden.

3. Artikel 1 Nr. 8 b — neu — (§ 25)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 weiter folgende Nummer 8 b einzufügen:

- „8 b. § 25 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. der neue Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblichen Filmmiete vermietet wird, deren Höhe von der Anstalt in einer Richtlinie festzustellen ist, und spätestens vier Wochen nach der Erstaufführung anderen örtlichen Filmtheatern zur Verfügung steht.“

Begründung

Die Filmmiete für erfolgreiche deutsche Filme ist häufig sehr viel höher als die bei Inkrafttreten des Gesetzes von 1979 üblichen 41,3 v. H. der Kasseneinnahmen. Um den Ausgleich zwischen Filmproduzenten und Kinos herzustellen, erscheint es sinnvoll, die tatsächlich übliche Miete in einer Richtlinie festzuhalten. Der zweite Teil der Ergänzung der Nummer 1 soll zumindest grundsätzlich die Pflicht verankern, daß alle Kinos — und damit auch Nachaufführer und Bezirkskinos — einen Film während der sehr geschrumpften Auswertungszeit vorführen können. Nur wenn kleine Kinos die Chance erhalten, einen Film, während er sich in der öffentlichen Diskussion befindet, auch tatsächlich ihrem Publikum vorstellen zu können, werden diese Kinos überleben können.

4. Artikel 1 Nr. 13 (§ 30 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 30 in Absatz 1 das Wort „Film“ durch das Wort „Referenzfilm“ zu ersetzen.

Begründung

Gleichstellung der Videosperrfrist mit der Fernsehsperrfrist.

5. Artikel 1 Nr. 13 (§ 30 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 30 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „Films“ die Worte „, in Ausnahmefällen mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate,“ einzufügen.

Begründung

Es ist nicht einzusehen, warum die Verkürzungsmöglichkeit der Fernsehsperrfrist von zwei Jahren auf sechs Monate nur auf Filme beschränkt bleiben soll, die mit einer Rundfunkanstalt koproduziert sind. In den übrigen Fällen sollte allerdings ein einstimmiger Beschluß des Präsidiums erforderlich sein, damit die vorzeitige Freigabe nicht gegen das Votum der Vertreter der Filmtheater erfolgen kann.

6. Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 39 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 19 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Für differenzierte Rückzahlungsmodalitäten gibt es keinen überzeugenden Grund. Im übrigen sollte es bei den bisherigen Tilgungsanteilen verbleiben.

7. Artikel 1 Nr. 24 (§§ 47 bis 52)

In Artikel 1 ist die Nummer 24 durch folgende Nummern zu ersetzen:

24. Die Überschrift des 4. Unterabschnittes erhält folgende Fassung:

„Förderung von Drehbüchern“

24a. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Anstalt kann Förderhilfen gewähren zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende deutsche Filme, wenn ... (weiter wie Gesetzestext).“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonderen Fällen kann ein Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.“

24b. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Antragsberechtigt ist der Autor in Verbindung mit dem Filmhersteller.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Treatment oder Exposé mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen.“

24c. In § 49 werden die Worte „oder des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung des Filmvorhabens“ gestrichen.

24d. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.

b) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.

24e. In § 51 Abs. 1 wird in Nummer 1 die Bezeichnung „1.“ gestrichen und am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 2 wird gestrichen.

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 31 die Worte „der Förderung von Drehbüchern“ zu streichen.

Begründung

Eine Streichung der Drehbuchförderung ist, anders als bei der Förderung der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben, nicht angebracht.

Der Flut ungenügend qualifizierter Anträge, die der Vergabekommission eine sachgerechte Auswahl erschwert, kann damit begegnet werden,

daß Autoren nur in Verbindung mit einem Filmhersteller Förderungshilfe beantragen können.

Als besonderer Anreiz für die Herstellung guter Drehbücher, insbesondere auch von Schriftstellern, soll vielmehr in besonderen Fällen ein Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden. Der Zuschuß hat Prämiencharakter. Er muß deshalb nicht mehr mit Lebenshaltungskosten belegt werden.

Im übrigen spricht auch der Umstand, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen des 4. Film-Fernseh-Abkommens Mittel in Höhe von 500 000 DM jährlich für die Drehbuchförderung durch die Filmförderungsanstalt zur Verfügung stellen, dafür, diese Förderungsart beizubehalten.

8. Artikel 1 Nr. 25 (§ 53)

In Artikel 1 Nr. 25 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

f) Nach Absatz 5 — neu — wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Inanspruchnahme von Förderhilfen für den Verleih gilt § 30 entsprechend.“

Begründung

Es ist nicht einzusehen, warum die Sperrfristen des § 30 nicht auch bei Inanspruchnahme von Absatzförderungsmitteln gelten sollen.

9. Artikel 1 Nr. 27 (§ 55)

In Artikel 1 ist Nummer 27 wie folgt zu fassen:

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Verleiher seiner Verpflichtung nach § 53 Abs. 6 nicht nachkommt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) ... (weiter wie Regierungsvorlage)“.

Begründung

Folge der Anfügung eines Absatzes 6 in § 53.

10. Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 56 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 28 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Zur Verbesserung der Infrastruktur wird es notwendig sein, daß möglichst vielen Filmtheatern geholfen wird. Deshalb sollte es bei der bisherigen Aufteilung, Zahl der Antragsteller 70 v. H. und Zahl der Besucher 30 v. H., bleiben.

11. Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe c (§ 56 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 28 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 auch Förderungshilfen als zinsloses Darlehen, für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 auch als bedingt rückzahlbares Darlehen und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Zuschuß gewähren.“

Satz 3 wird gestrichen.

Begründung

Durch die geänderte Fassung sollen die Verwirklichung beispielhafter und die Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater in Angleichung an die Projektförderungshilfen für Produktion und Verleih auch mit bedingt rückzahlbaren Darlehen gefördert werden können.

12. Artikel 1 nach Nummer 31 (§ 64 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 31 folgende Nummer 31 a einzufügen:

„31 a. In § 64 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „58 und 62“ die Worte „sowie in den Fällen des Absatzes 1, soweit es sich um keine bewertenden Entscheidungen handelt“ einzufügen.“

Begründung

Entlastung der Kommission von Formalitäten, die vom Vorstand einfacher und schneller entschieden werden können.

13. Artikel 1 Nr. 33 (§ 66)

In Artikel 1 ist Nummer 33 wie folgt zu fassen:

„33. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz von 200 001 Deutsche Mark bis zu 250 000 Deutsche Mark 2,5 v. H. und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 3 v. H. Für Programm- und Filmkunstkinos ermäßigt sich die Abgabe auf 1 v. H.“

Begründung

Wird die Freigrenze auf jede einzelne Abspielstelle bezogen, werden sog. „Schuhkartonkinos“ bevorzugt, die erheblich zum Verfall der Kinokultur beigetragen haben. Es sollte bei dem bisherigen — wenn auch vom Verwaltungsrat nicht befolgten — Wortlaut des Gesetzes bleiben, daß die Freigrenze für jeden Veranstalter gilt. Kulturpolitisch ist es wichtig, daß Kreativität und Phantasie beim Machen eines Kinoprogramms — und damit zugleich die unternehmerische Leistung — im Vordergrund der Bemessung einer Freigrenze stehen. Die vorgeschlagene Höhe von 200 000 DM orientiert sich an der Kostenstruktur kleiner Kinos und entspricht nach Abzug aller Aufwendungen etwa einem Existenzminimum von 1 500 bis 2 000 DM pro Beschäftigtem monatlich. — Der für Programm- und Filmkunstkinos vorgeschlagene ermäßigte Satz von 1 v. H. erfolgt in Ansehung der kulturpolitischen Rolle dieser Kinos.

14. Artikel 1 Nr. 34 (§ 66 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 34 ist in § 66 a Abs. 1 die Zahl „40 000“ durch die Zahl „60 000“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die vorgeschlagene Erhöhung der Freigrenze für die Filmtheater.

15. Artikel 1 Nr. 36 (§ 68 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 36 sind in § 68 Abs. 1 Nr. 3 die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ zu ersetzen und nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. 1 v. H. für die Förderung nach § 47 (Drehbücher),“

Begründung

Folge aus der vorgeschlagenen Beibehaltung der Drehbuchförderung (§§ 47 bis 52).

16. Artikel 1 Nr. 36 (§ 68 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in § 68 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Ausklammerung der Einnahmen aus der Videoabgabe ist nicht gerechtfertigt. Dadurch würden die Zuwendungen an die Filmtheater trotz der vorgesehenen Erhöhung von 15 v. H. auf 20 v. H. unter den jetzigen Stand sinken.

17. Artikel 1 Nr. 36 (§ 68 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in § 68 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dies gilt auch für Darlehen, die vor dem 1. Januar 1987 gewährt wurden.“

Begründung

Durch die Einbeziehung der während der Laufzeit des jetzigen Gesetzes gewährten voll rückzahlbaren Darlehen an die Filmtheater in den revolvingierenden Einsatz werden die für die Filmtheaterförderung künftig zur Verfügung stehenden Mittel in stärkerem Maße erhöht als es der Gesetzentwurf vorsieht. Dies erscheint in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Filmtheater geboten.

18. Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a (§ 74)

In Artikel 1 Nr. 41 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Verwaltungsrat der Anstalt nach Genehmigung des jährlich aufzustel-

lenden Wirtschaftsplanes durch den Bundesminister für Wirtschaft.“

Begründung

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ ist weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Es erscheint deshalb angezeigt, die Verwendung des Sondervermögens nunmehr in die Zuständigkeit der FFA zu übertragen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Bisher ist der Bundesrat mit zwei Sitzen ebenso stark wie die Bundesregierung im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt vertreten. Für eine Änderung dieses Verhältnisses und eine Verstärkung der Vertretung der öffentlichen Hand sieht die Bundesregierung keinen Anlaß.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie hält es nicht für erforderlich, die Höhe der üblichen Filmmiete über das geltende Recht hinaus durch eine Richtlinie der Filmförderungsanstalt festzuschreiben.

Sie hat ferner aus wettbewerbpolitischen Gründen Bedenken dagegen, durch eine gesetzliche Auflage in das Vertragsverhältnis zwischen Verleiher und Nachaufführungstheater und damit ggf. auch in die betriebliche Kalkulation der Verleiher oder der Filmtheater einzugreifen. Im übrigen können Nachaufführungstheater nach dem Kartellgesetz verlangen, daß marktstarke Verleiher ihnen eine wirtschaftlich angemessene Filmauswertung nach Ablauf einer gewissen Frist nach der Erstaufführung eines Films einräumen.

Zu 4.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 6.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 7.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie ist nach wie vor der Auffassung, daß die Förderung von Drehbüchern nach dem Filmförderungsgesetz nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat.

Die Förderung von Drehbüchern sollte ihrer Meinung nach in erster Linie als Nachwuchsförderung ausgestaltet und insoweit von den Ländern wahrgenommen werden. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach dem 4. Film-Fernseh-Abkommen für die Drehbuchförderung zur Verfügung gestellten Mittel auch außerhalb des Filmförderungsgesetzes für Zwecke der Autorenförderung eingesetzt würden.

Zu 8.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 9.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 10.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie hält an ihrer Auffassung fest, daß die Filmtheater, die höhere Abgaben leisten, auch einen höheren Förderungsbetrag erhalten sollen. Mit der Veränderung des Verhältnisses von Antragstellern zu Besuchern in 50 : 50 (bisher 70 : 30) für den Rückfluß von Mitteln an die Filmtheater soll der Nivellierung des Förderbetrages entgegengewirkt und auch insoweit ein Element von mehr Wirtschaftlichkeit eingeführt werden.

Zu 11.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie hält vielmehr an ihrer Auffassung fest, daß bei der Vergabe der Mittel an die Filmtheater ebenso wie bei der Verleihförderung grundsätzlich auf rückzahlbare Darlehen umgestellt werden sollte.

Zu 12.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 13.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Erhöhung der Freigrenze für die Filmtheaterabgabe von 30 000 DM Jahresumsatz auf 200 000 DM würde zu einer erheblichen Verminderung des Aufkommens aus der Abgabe führen.

Die genaue Höhe des Einnahmeausfalls kann nicht exakt ermittelt werden, da sich die Filmtheaterabgabe nach der Praxis der Filmförderungsanstalt nach dem Umsatz der einzelnen Abspielstelle richtet und nicht vorausgesagt werden kann, welche Auswirkungen die Umstellung auf ein anderes Verfahren zur Folge hat. Schließlich sind auch die Folgen einer solchen Erhöhung der Freigrenze für die Abgabe der Videotheken zu bedenken; diese sind noch nicht zu quantifizieren.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist ferner zweifelhaft, ob eine unterschiedliche Behandlung der Programm- und Filmkunstkinos wirklich in deren Interesse liegt, abgesehen davon, daß die Abgrenzung von den anderen Filmtheatern auch Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Zu 14.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Sie verweist auf ihre Äußerung zu Nummer 13.

Zu 15.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Sie verweist auf ihre Äußerung zu Nummer 7.

Zu 16.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie hält an dem Grundgedanken fest, daß die Abgabe der Videotheken aus Wettbewerbsgründen nicht für die Förderung der Filmtheater verwendet werden sollte.

Zu 17.

Die Bundesregierung hält diese Ergänzung nicht für notwendig. Sie geht davon aus, daß die Anstalt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes den revolving-Einsatz der aus Darlehen zurückfließenden Mittel für den gleichen Verwendungszweck vorsehen kann.

Zu 18.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Das Ufi-Sondervermögen wird entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nach dem jetzt geltenden FFG für die Förderung der Filmwirtschaft nach Anhörung der Filmförderungsanstalt eingesetzt. Zur Verwirklichung dieses gesetzlichen Auftrages ist es nicht notwendig, die Zuständigkeit für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes auf die Anstalt zu übertragen. Allerdings soll die Verwaltung des Sondervermögens nach dem Vorschlag der Bundesregierung auf die Anstalt übertragen werden.